

Anforderungen an die Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern für die Ausbildung behinderter Menschen gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 21. November 2012 erlässt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) folgende Verwaltungsgrundsätze über die Anforderungen an die Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern für die Ausbildung behinderter Menschen gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG):

1. Grundsatz

Die Rahmenregelung des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG in der Fassung vom 25. Januar 2010 findet im Bezirk der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Anwendung.

2. Nachweis einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation

Als Ergänzung der Anforderungen an die fachliche Eignung zur Berufsausbildung nach § 30 Abs. 1 BBiG fordert die Landwirtschaftskammer von Ausbilderinnen und Ausbildern in Ausbildungsstätten, die Ausbildungsmaßnahmen nach § 66 BBiG durchführen, den Nachweis einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation entsprechend obiger Rahmenregelung.

Die Zusatzausbildung soll folgende Leitthemen und Unterrichtsstunden beinhalten:

- | | |
|---|---------------------------|
| ▪ Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis | ca. 80 Unterrichtsstunden |
| ▪ Psychologie | ca. 50 Unterrichtsstunden |
| ▪ Pädagogik/Didaktik | ca. 50 Unterrichtsstunden |
| ▪ Rehabilitationskunde | ca. 50 Unterrichtsstunden |
| ▪ Interdisziplinäre Projektarbeit | ca. 20 Unterrichtsstunden |
| ▪ Arbeitskunde/Arbeitspädagogik | ca. 30 Unterrichtsstunden |
| ▪ Recht | ca. 20 Unterrichtsstunden |
| ▪ Medizin | ca. 20 Unterrichtsstunden |

Der damit erreichte Qualifizierungsumfang von ca. 320 Unterrichtsstunden erfüllt die besonderen Anforderungen der nach § 66 BBiG durchzuführenden Ausbildungsgänge.

Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt. Die unterstützende Einrichtung soll mindestens einen Betriebsbesuch pro Woche durchführen.

Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendige Qualifikation nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gelten als erfüllt, wenn die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.